

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1339 Nr. 2.8 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen
»Rats-Dok. Nr. 7823/91 1. 8. 1991«

A. Problem

Der Handel mit Hopfenerzeugnissen hat seit der Festlegung der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die Erzeugergemeinschaften stoßen bei der gemeinsamen Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder auf große Schwierigkeiten. Zudem bestehen durch unklare Definitionen der geltenden Verordnung rechtliche Unsicherheiten.

B. Lösung

Der Verordnungsvorschlag sieht neben genaueren Definitionen von Bezeichnungen die Förderung von Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen, die die Erzeugung ihrer Mitglieder gemeinsam vermarkten, sowie die Reduzierung von Erzeugungsbeihilfen vor für den Fall, daß die Mitglieder ihre Erzeugung ganz oder teilweise selbst verwalten.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine Angaben der Antragsteller.

D. Kosten

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den EG-Agrarfonds.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvorschlag — Drucksache 12/1339 Nr. 2.8 — abgelehnt wird.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatler

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 263 endg.

Brüssel, den 12. Juli 1991

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Es wird dem Rat vorgeschlagen, eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen anzunehmen.

Die betreffende Verordnung sollte aus folgenden Gründen geändert werden:

1. Nach der bisherigen Definition des Lupulin-angereicherten Hopfenpulvers, s. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71, sind alle Blätter, Stengel, Doldenblätter und Spindeln entfernt worden. Dies erwies sich als ungenaue Definition. In der Praxis nämlich verbleibt stets ein nicht unerheblicher Anteil an diesen Bestandteilen im Hopfenpulver. Es ist also eine genauere Definition erforderlich.
2. Buchstabe d von Artikel 1 Abs. 3 der genannten Verordnung schreibt nicht ausdrücklich vor, daß Hopfenextrakt aus Hopfenpulver gewonnen werden kann. Die Praxis beweist jedoch, daß bestimmte Hopfenextrakte sowohl aus Hopfenpulver als auch aus anderem Material als Hopfen hergestellt werden können. Da aber die Verwendung solcher Erzeugnisse im Interesse des Sektors liegt, sollte ausdrücklich zugelassen werden, Hopfenextrakt aus Hopfenpulver zu erzeugen.

3. Im Fall des verarbeiteten Hopfens bewirken unscharfe Bescheinigungsregeln rechtliche Unsicherheiten. Die geltenden Vorschriften sind nämlich derart auslegungsfähig, daß Bescheinigungsmöglichkeiten, zumindest theoretisch, selbst für Resthopfen, d. h. für Hopfenabfälle erkannt werden. Es sollte deshalb die Grenzlinie klar abgesteckt werden, welche bei einem Hopfenerzeugnis, für das eine Bescheinigung ausgestellt werden soll, nicht unterschritten werden darf.

4. Es hat sich herausgestellt, daß einige Erzeugergemeinschaften die Erzeugnisse ihrer Mitglieder nicht gemäß Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe b der genannten Verordnung gemeinsam vermarkten. Damit diesen Genossenschaften zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten eröffnet werden, sollten sie sich für oder gegen die gemeinsame Vermarktung entscheiden können. Gleichwohl mußte jedoch ein finanzieller Anreiz gesetzt werden, der die Erzeugergemeinschaften veranlaßt, sich der gemeinsamen Vermarktung zu verpflichten. Der Rat sollte deshalb eine niedrigere Beihilfe für die Erzeuger einführen, die einer Erzeugergemeinschaft angehören, welche keine Vermarktungsvorschriften anwenden.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den EAGFL.

Vorschlag Verordnung Nr. .../91 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Marktordnung unterliegenden Erzeugnisse sind in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁴⁾, definiert. Artikel 2 derselben Verordnung regelt das auf Hopfen und Hopfenerzeugnisse anwendbare Bescheinigungsverfahren.

Der Handel mit Hopfenerzeugnissen hat seit der Festlegung der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die Bezeichnungen „Lupulin-angereichertes Hopfenpulver“ und „Hopfenextrakt“ sowie die Merkmale der zum freien Verkehr zugelassenen Hopfenerzeugnisse müssen deshalb genauer definiert werden.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 legte fest, wie sich die Erzeugergemeinschaften zu verhalten haben, um anerkannt zu werden. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die gemeinsame Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder bei mehreren der in der Gemeinschaft anerkannten Erzeugergemeinschaften auf große Schwierigkeiten stößt. Solche Erzeugergemeinschaften sollten deshalb entscheiden können, ob sie gemeinsame Vermarktungsregeln anwenden wollen oder nicht.

Damit sich jedoch die Marktstellung der Erzeuger verbessert, sollten die Erzeugergemeinschaften gefördert werden, welche die Erzeugung ihrer Mitglieder gemeinsam vermarkten. Zu diesem Zweck muß die Erzeugungsbeihilfe gekürzt werden können, die den Erzeugern gewährt wird, welche keiner die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder vermarktenden Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Lupulin-angereichertes Hopfenpulver: das durch Mahlen des Hopfens nach teilweiser mechanischer Aussonderung der Blätter, Stämme, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis“;

2. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Hopfenextrakt: die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen oder Hopfenpulver gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse“;

3. in Artikel 2 Abs. 2 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Für die in Artikel 1 Abs. 3 Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse wird eine Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.“

4. In Artikel 7 Abs. 3 erhält der letzte Unterabsatz von Buchstabe b folgende Fassung:

„Eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung kann zulassen, daß die Mitglieder ihre Erzeugung gemäß festgelegten Regeln und unter der Aufsicht der Gemeinschaft bzw. der Vereinigung ganz oder teilweise selbst vermarkten.“

5. In Artikel 12 Abs. 5 wird der nachstehende Buchstabe c angefügt:

„c) Die Beihilfe kann bei den Erzeugern niedriger festgesetzt werden, die keiner anerkannten Erzeugergemeinschaft angehören, welche die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder gemäß Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe b vermarktet. Sie beläuft sich in diesem Fall auf mindestens 50 % der Beihilfe, die für die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten gemäß Artikel 12 Abs. 5 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 6 festgesetzt wird.“

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1

⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 23

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(91) 263 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-91-306-DE-C

ISBN 92-77-74196-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Rudolf Müller (Schweinfurt)**I.****1. Beratungsgang**

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 18. Oktober 1991 — Drucksache 12/1339 Nr. 2.8 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 22. Januar 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Vorschlag der Kommission sieht eine Stärkung der Hopfenerzeugergemeinschaften vor, die die Erzeugung ihrer Mitglieder gemeinsam vermarkten, um die Marktstellung der Erzeuger zu verbessern und somit eine Einflußnahme auf die Preisbildung am Markt zu ermöglichen.

Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Erzeugergemeinschaften nur dann die volle Einkommensbeihilfe erhalten, wenn sie die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder vermarkten. Für den Fall, daß die Mitglieder ihre Erzeugung ganz oder teilweise selbst vermarkten, ist eine eventuelle Reduzierung der Beihilfe bis auf 50 % des normalen Beihilfesatzes vorgesehen. Des weiteren sieht der Vorschlag genauere Definitionen für Bezeichnungen vor, da die bisher geltenden Vorschriften zu unklar sind.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einvernehmlich den Vorschlag für unannehmbar erachtet, da die angestrebte Gesamtvermarktung durch die Erzeugergemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland nicht umzusetzen sei.

Der deutsche Hopfenbau würde bei Umsetzung des Verordnungsvorschlages geschätzte Einkommenseinbußen bis zu 8 Mio. DM pro Jahr erleiden. Durch die implizit geforderte Zusammenfassung des Angebots besteht zudem die Gefahr der Monopolstellung einer deutschen Erzeugergemeinschaft (Hopfenverwertungsgenossenschaft Hallertau) am europäischen Markt, die mit 15 % Marktanteil die größte Erzeugergemeinschaft der EG ist. Dies wäre nach geltendem EG-Recht unzulässig. Die Monopolstellung würde das Ausweichen des Handels auf andere Märkte, die Auflösung der bestehenden Erzeugergemeinschaften und die Bildung einer Vielzahl kleinerer Erzeugergemeinschaften bedeuten, die dann einem erheblichen Konkurrenzkampf untereinander ausgesetzt wären.

Da die deutschen Erzeugergemeinschaften auch als Handelsfirmen auftreten und weltweiten Handel betreiben, bestehen hier Interessenkonflikte mit der Gefahr der zwangsläufigen Aufgabe der Handelstätigkeit.

Weiter werde abgelehnt, daß die Kürzung der Beihilfe nicht zwingend vorgesehen, sondern lediglich als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet ist; dieser Ermessensspielraum zugunsten der EG-Kommission stellt eine ständige Unsicherheit für die Erzeuger dar.

Der Ausschuß konnte aus den vorgenannten Gründen dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Verhandlungen in den EG-Gremien die Verordnung — Drucksache 12/1339 Nr. 2.8 — abzulehnen.

Bonn, den 22. Januar 1992

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatter